

Ort, Datum:  
Salzburg, 31.08.2020

Zahl:  
405-12/47/1/21-2020

Betreff:  
AB AA, LL;  
Beschwerde wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehlsgewalt

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat durch die Richterin Dr. Ursula Bergmüller-Hannak über die Beschwerde des AB AA, AC, LL, vertreten durch AD CC Rechtsanwälte, AG, AF, wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehlsgewalt (Anhaltung und Untersagung der Weiterfahrt auf der MM-Straße an der Kreuzung NN-Weg in KK, Richtung Gemeinde JJ fahrend) am 23.04.2020 um 14:40 Uhr durch Organe der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung

### zu Recht e r k a n n t :

- I. Gemäß § 28 Abs 1 und 6 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.
- II. Gemäß § 35 Abs 1 bis 5 VwGVG iVm § 1 Z 3 und 4 VwG-Aufwandersatzverordnung hat der Beschwerdeführer der belangten Behörde (Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung) binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses Aufwandersatz in der Höhe von €426,20 (Vorlageaufwand €57,40, Schriftsatzaufwand €368,80) bei sonstiger Exekution zu leisten.
- III. Die ordentliche Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

## **Entscheidungsgründe**

Der Beschwerdeführer brachte mit beim erkennenden Gericht am 28.04.2020 eingelangtem Schriftsatz vom 24.04.2020 nachstehende Maßnahmenbeschwerde ein:

### I.

In umseits bezeichneter Rechtssache gibt der Beschwerdeführer bekannt, dass er AD CC Rechtsanwälte mit der Vertretung seiner rechtlichen Interessen beauftragt und bevollmächtigt hat.

### II.

Gegen die Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch Organe der Sicherheitswache im Wirkungsbereich der LPD Salzburg am 23. April 2020 durch Anhaltung und Wegweisung erhebt der Beschwerdeführer in offener Frist gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG iVm Art 132 Abs 2 B-VG nachstehende

### **Maßnahmenbeschwerde**

an das LVwG Salzburg wegen Verletzung im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Freizügigkeit der Person und führt dazu aus:

#### **1. Zur Rechtzeitigkeit, Zulässigkeit und Zuständigkeit**

Gem § 88 SPG iVm Art 132 Abs 2 B-VG können Personen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer sicherheitsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt worden zu sein, Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben. Die Beschwerdefrist beträgt sechs Wochen ab Kenntnis der Rechtsverletzung. Die gegenständliche Rechtsverletzung ereignete sich am 23. April 2020 in der MM-Straße in LL. Die Maßnahmenbeschwerde wird fristgerecht erhoben.

Örtlich zuständig ist das LVwG Salzburg.

#### **2. Sachverhalt**

Am 23. April 2020 gegen 14:40 Uhr bog der Beschwerdeführer von der B QQ kommend in die MM-Straße. Nach ca 1 km Fahrt wurde der Beschwerdeführer von zwei Polizisten angehalten.

Auf Nachfragen des Beschwerdeführers gaben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes - Organ mit der Dienstnummer YYY und ein weiteres Organ - an, dass die MM-Straße von Früh bis Abend für den Verkehr gesperrt sei, soweit es sich nicht um Anrainer handle. Man dürfe die MM-Straße nicht für eine Durchfahrt nutzen. Dem Beschwerdeführer wurde die Weiterfahrt über die MM-Straße von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes ausdrücklich untersagt.

Der Beschwerdeführer wollte die MM-Straße zur Weiterfahrt nach PP nutzen. Der Fahrt über die MM-Straße stellt den kürzesten Weg für den Beschwerdeführer nach PP dar. Eine Ausweichroute wäre bzw war mit erheblichem Zeitverlust verbunden.

Als Grund für die Anhaltung und Untersagung der Weiterfahrt wurde § 44 angegeben. Gemeint war wohl § 44b StVO gem dem nach Erfordernis eine besondere Verkehrsregelung erlassen werden darf. Die Straße sei wegen einer Demonstration gesperrt worden. Eine Demonstration fand tatsächlich jedoch nicht statt.

Der Beschwerdeführer ist österreichischer Staatsbürger.

Beweis: mündliche Einvernahme des Beschwerdeführers  
Artikel der VV vom 24. April 2020 (Beilage ./A)  
Nachzureichender Staatsbürgerschaftsnachweis des Beschwerdeführers

#### **3. Rechtliche Beurteilung**

Das von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes angeordnete Verbot der Weiterfahrt wurde von diesen mit § 44 StVO begründet. Es ist anzunehmen, dass sie sich dabei - eigentlich gemeint - auf § 44b StVO beriefen.

Im Falle der Unaufschiebbarkeit dürfen die Organe der Straßenaufsicht nach Erfordernis eine besondere Verkehrsregelung durch Anweisungen an die Straßenbenützer oder durch Anbringung von

Verkehrssampeln oder Signalscheiben veranlassen. Dies gilt insbesondere, wenn ein Elementarereignis bereits eingetreten oder nach den örtlich gewonnenen Erfahrungen oder nach sonst erheblichen Umständen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, bei unvorhersehbar aufgetretenen Straßen- oder Baugebrechen u. dgl., bei unvorhersehbar eingetretenen Ereignissen, wie zB Brände, Unfälle, Ordnungsstörungen u. dgl., die besondere Verkehrsverbote oder Verkehrsbeschränkungen oder eine besondere Verkehrsregelung (zB Einbahnverkehr, abwechselnder Gegenverkehr, Umleitungen u. dgl.) erfordern (§ 44b Abs 1 StVO).

Zum einen fand an diesem Tag auf der MM-Straße keine Demonstration statt.

Zum anderen ist eine Demonstration kein in § 44b StVO genanntes oder vergleichbares, unvorhersehbar eingetretenes Ereignissen (wie Elementarereignis, unvorhersehbar aufgetretene Straßen - oder Baugebrechen, Brände, Unfälle und dergleichen).

Die Sperrung der MM-Straße war daher nicht zulässig, woraus ebenso folgt, dass der Befehl an den Beschwerdeführer anzuhalten, die MM-Straße nicht weiterzufahren und umzudrehen, rechtswidrig war.

Das durch Art 4 StGG verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Freizügigkeit der Person und des Vermögens bezieht sich auf die örtliche Bewegung als solche. Das Recht der Freizügigkeit der Person umfasst nach der ständigen Rechtsprechung des VfGH (nur) die Freiheit der örtlichen Bewegung (vgl Slg 5335/1966). Niemand darf durch die Staatsgewalt gehindert werden, sich in ein bestimmtes Gebiet oder an einen bestimmten Ort zu begeben oder gezwungen werden ein bestimmtes Gebiet auf ausdrücklich vorgeschriebenen Wegen zu verlassen (VfSlg 2611/1953, 7379/1974). Die Freizügigkeit der Person ist nur im Rahmen der Rechtsordnung gewährt. Wie bereits festgehalten, wurde diese Rahmen bei der Sperre der MM-Straße jedoch überschritten. Unsachliche, durch öffentliche Rücksichten nicht gebotene Einengung der Freizügigkeit der Person sind darüber hinaus durch das Gleichheitsgebot untersagt (VfSlg 13.097/1992).

Die Voraussetzungen für eines Platzverbotes (§ 36 SPG) waren mangels Vorliegens einer Gefahr für Leben oder Gesundheit mehrerer Menschen oder für Eigentum oder Umwelt in großem Ausmaß ebenso nicht gegeben. Eine Wegweisung (§ 38 SPG) ist nur zulässig, wenn durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört wird.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde nicht gewahrt. Durch die komplette Sperre der MM-Straße - mit Ausnahme des Anrainerverkehrs - wurde der Beschwerdeführer überschießend eingeschränkt. Zum Schutz von Baumaßnahmen hätte auch eine Absicherung der Baustelle ausgereicht. Die Sperre der gesamten Straße über den WW-Berg war nicht verhältnismäßig, da auch Eingriffe mit einer geringeren Auswirkung dasselbe Ziel erreicht hätten.

Die belangte Behörde erstattete folgende Gegenschrift, in der sie neben dem Zuspruch des Vorlageaufwandes, des Schriftsatzaufwandes sowie im Falle der Verhandlungsdurchführung des Verhandlungsaufwandes die Zurückweisung bzw hilfsweise die Abweisung der Beschwerde beantragte:

### **1. Zur Zulässigkeit der Beschwerde:**

Der Beschwerdeführer stützt die Maßnahmenbeschwerde ausdrücklich auf § 88 Abs 1 SPG iVm Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG. Demnach erkennen die Landesverwaltungsgerichte über Beschwerden von Menschen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer sicherheitsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt worden zu sein.

In der Beschwerdeschrift wird eine Rechtsverletzung behauptet, die am 23.04.2020 stattgefunden haben soll. Zwei Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes hätten den Beschwerdeführer, von der B QQ (Gemeindegebiet KK) kommend, in Richtung PP im Gemeindegebiet von Gemeinde JJ fahrend, unter Berufung auf § 44b StVO die Weiterfahrt auf der MM-Straße untersagt.

Bereits an dieser Stelle wird von der belangten Behörde eingewendet, dass es sich bei dem in Beschwerde gezogenen Handlungen der beide Organwalter um keine Ausübung unmittelbarer *sicherheitsbehördlicher* Befehls- und Zwangsgewalt (iSd § 2 Abs 2 SPG) handelt. Nur ein solches kann aber Gegenstand einer Maßnahmenbeschwerde nach § 88 Abs 1 SPG sein.

In der Beschwerdeschrift wird lediglich erwähnt, dass weder die Voraussetzungen für die Anordnung eines Platzverbots im Sinne des § 36 SPG noch für eine Wegweisung nach § 38 SPG vorgelegen seien. Die belangte Behörde vermag diesen Beurteilungen nicht entgegenzutreten. Mit der bloßen rechtlichen Erörterung sicherheitspolizeilicher Bestimmungen vermag der Beschwerdeführer jedoch inhaltlich nichts zu gewinnen. Es ändert nämlich nichts an der Tatsache, dass keine *sicherheitsbehördliche* Befehls- und Zwangsgewalt ausgeübt wurde, sondern vielmehr eine straßenpolizeiliche. Mangels Verfahrensrelevanz wird daher bewusst nicht näher auf die Bestimmungen der §§ 36, 38 SPG bzw. auf das allfällige Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen eingegangen.

Mit Verweis auf einschlägige Rechtsprechung des VwGH wird festgehalten, dass kein im Sinne des § 88 Abs 1 SPG anfechtbarer Verwaltungsakt vorliegt. Das Landesverwaltungsgericht wird daher die Beschwerde zurückzuweisen haben (vgl. VwGH 15.11.2000, 99/01/0427).

## **2. Zum sonstigen Vorbringen in der Beschwerde:**

Lediglich aus Gründen der Vorsicht wird im weiteren Verlauf der Gegenschrift auf das straßenpolizeiliche Handeln der Organwalter eingegangen.

Der Beschwerdeführer ist Obmann des Vereins „OO - UU und LL“. In dieser Eigenschaft hat der Beschwerdeführer am 17.04.2020 für 20.04.2020 die Abhaltung einer Versammlung („Protestkundgebung“ bzw. „Protestmarsch“ gegen RR) auf der MM-Straße angezeigt.

Aufgrund der zum damaligen Zeitpunkt geltenden Ausgangsbeschränkungen im Sinne der Verordnung des Gesundheitsministers BGBl. II Nr. 98/2020 wurde dem Beschwerdeführer ausführlich dargelegt, dass die Versammlung der zitierten Verordnung widerspreche und daher letztlich von der Versammlungsbehörde mit Bescheid untersagt werden müsste, wenn die Anzeige nicht zurückgezogen werden sollte. Im Ergebnis hat der Beschwerdeführer die ursprüngliche Versammlungsanzeige schließlich am 19.04.2020 ausdrücklich zurückgezogen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die beiliegende Korrespondenz zwischen der Versammlungsbehörde und dem Beschwerdeführer hingewiesen (Beilage 1).

Am 20.04.2020 kam es im Bereich der MM-Straße zu einer (nicht angezeigten) Spontanversammlung von rund 40 Fahrzeugenkern. Die Versammlung hatte ganz offensichtlich das Ziel, den Baustellen- bzw. LKW-Verkehr von der MM-Straße in Richtung der Grundflächen der Österreichischen Bundesforste AG zu beeinträchtigen. Vor Ort trat der Beschwerdeführer für die Versammlungsbehörde erkennbar als Versammlungsleiter auf, was auch durch entsprechende Berichterstattung in den Lokalmedien belegt sein dürfte, die für jedermann frei zugänglich sind (Internet-Link xxx). Offenbar gingen die Versammelten davon aus, dass ein sogenannter „Auto-Corso“ den Versammlungsbegriff nicht erfüllen würde und auch im Hinblick auf die VO BGBl. II Nr. 98/2020 unbedenklich sei.

Laut Bericht des Bezirkspolizeikommandos Salzburg-Umgebung vom 20.04.2020 war jedenfalls ein mehrstündiger Polizeieinsatz erforderlich, weil die Versammelten mit ihren Fahrzeugen unvermittelt auf der einspurigen MM-Straße anhielten, ohne ersichtlichen Grund im Schrittempo fahren und teilweise Fahrzeugpannen vortäuschten. Zwischen 10:10 Uhr und 11:15 Uhr war die Straße zur Gänze nicht passierbar (auch nicht für „unbeteiligte Dritte“). Zehn Polizeibeamte waren schließlich bis 13:00 Uhr eingesetzt und haben dabei unaufschiebbare Verkehrsregelungen gemäß § 44b StVO vorgenommen. Der Vorfall war auch Gegenstand medialer Berichterstattung.

Am 22.04.2020 wurde die Behörde darüber in Kenntnis gesetzt, dass am 23.04.2020, um 13:00 Uhr, eine weitere „Auto-Demo“ im Bereich der MM-Straße stattfinden werde. Hierzu bestanden konkrete Hinweise in den sozialen Medien (Instagram), wo die öffentliche einsehbare Gruppe „TT RR“ zu einer Versammlung aufgerufen hatte (Beilage 2).

Der Behörde war es aufgrund der kurzfristigen Ankündigung (weniger als 24 Stunden) nicht mehr möglich, vorbereitende Verkehrsmaßnahmen nach § 44a StVO im Verordnungsweg zu erlassen. Diese wären notwendig gewesen, um eine neuerliche Situation wie am 20.04.2020 zu verhindern. Insbesondere wäre die Kundmachung einer solchen Verordnung durch den Straßenerhalter (hier: Gemeinde JJ) zeitlich nicht mehr machbar gewesen. Aus diesem Grund wurde das Bezirkspolizeikommando Salzburg-Umgebung angewiesen, am 23.04.2020 bei entsprechender Lage straßenpoli-

zeiliche Maßnahmen im Wege des § 44b vorzunehmen. Im Detail wird zu diesen straßenpolizeilichen Maßnahmen, insbesondere zu den Ausnahmeregelungen, auf die beiliegende Stellungnahme des Bezirkspolizeikommandos vom 11.05.2020 verwiesen (Beilage 3).

Wenn also der Beschwerdeführer angibt, es sei ihm am 23.04.2020, um 14:40 Uhr durch Organe der Straßenaufsicht die Durchfahrt auf der MM-Straße verwehrt worden, dann wird dem nicht entgegengetreten.

Entgegengehalten wird jedoch, dass § 44b Abs 1 eine demonstrative Aufzählung von Anlassfällen bildet, die eine Verkehrsregelung im Falle der Unaufschiebbarkeit ermöglicht. Zum Erfordernis der Unaufschiebbarkeit wird auf das bisherige Vorbringen verwiesen. Nach § 44b Abs. 1 lit. c StVO gelten u.a. auch Ordnungsstörungen „und dergleichen“ als ein solcher Anlassfall.

Am 23.04.2020 stand für die belangte Behörde, gestützt durch entsprechende Rechtsauskünfte der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde, fest, dass jegliche Versammlungen, seien es nun etwa Protestmärsche oder „Auto-Demos“ nicht mit den Ausgangsbeschränkungen der VO BGBl. II Nr. 98/2020 vereinbar waren. Mit der kurzfristigen Ankündigung der (neuerlichen) „Auto-Demo“ am 23.04.2020 war davon auszugehen, dass Spontanversammlungen nach § 13 Versammlungsgesetz iVm Art 11 Abs 2 EMRK behördlich aufzulösen sein werden (arg „zum Schutze der Gesundheit“; bei unverhältnismäßigen Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs auch zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zum Schutz der Grundfreiheiten Dritter) und sich im Falle der tatsächlichen Auflösung mit hoher Wahrscheinlichkeit auch Übertretungen nach dem Versammlungsgesetz ergeben würden.

Für die belangte Behörde steht fest, dass unangemeldete Spontanversammlungen und sich daraus ergebende Auflösungsszenarien den in § 44b Abs. 1 lit. c StVO genannten Anlassfällen entsprechen (jedenfalls im Hinblick auf den vergleichbaren Anlassfall der „Ordnungsstörung“).

**Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat aufgrund der Beschwerde, der Gegenschrift der belangten Behörde und der ergänzend aufgetragenen Äußerungen der Parteien ohne Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, da auf diese von den Parteien nach Anberaumung und in Kenntnis der ergänzend beigeschafften Unterlagen verzichtet wurde, in einer gemäß § 2 VwGVG durch einen Einzelrichter zu treffenden Entscheidung Folgendes festgestellt und erwogen:**

Der Beschwerdeführer meldete mit E-Mail vom 17.04.2020 im Namen des damals in Gründung befindlichen Vereins „OO“ für 20.04.2020, 09:00 Uhr, „einen Protestmarsch“ in der MM-Straße, einer Straße mit öffentlichem Verkehr, die von der Gemeinde JJ in die Gemeinde KK führt, an. Laut dieser Anmeldung war die Teilnahme von 20 bis 40 Personen „an dem Marsch“ geplant.

Die belangte Behörde teilte dem Beschwerdeführer noch am selben Tag mit, dass gemäß § 2 Z 5 der Verordnung des Gesundheitsministers BGBl II Nr. 98/2020 idF BGBl II Nr. 148/2020 ein Verbot des Betretens öffentlicher Orte bestehe und sohin ein organisiertes Treffen mit haushaltsfremden Menschen selbst bei Einhaltung der Sicherheitsabstände nicht zulässig sei, weswegen damit zu rechnen sei, dass die angezeigte Versammlung mit Bescheid untersagt werde.

Der Beschwerdeführer äußerte sich der Behörde gegenüber „enttäuscht“, seiner Grundrechte „beraubt“ und zog die Versammlungsanzeige zurück, sodass die belangte Behörde keine Rechtsgrundlage für eine bescheidmäßige Versammlungsuntersagung hatte.

Ungeachtet dessen fand am 20.04.2020 mit Beginn um ca. 09:00 Uhr im Gemeindegebiet von Gemeinde JJ auf der MM-Straße eine Kundgebung durch Aktivisten gegen die Errichtung der RR statt. Es versammelten sich etwa 40 Fahrzeuglenker, um den Baustellenverkehr zu behindern und die Zufahrt zur Baustelle zu blockieren. Ab 10:10 Uhr wurden Maßnahmen gemäß § 44b Abs 1 lit c StVO getroffen, da die - schmale - MM-Straße im Gemeindegebiet von JJ aufgrund der Verkehrsbehinderung nicht mehr passierbar gewesen war. Wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung wurden sechs Fahrzeuglenker verwaltungsstrafrechtlich zur Anzeige gebracht.

Die MM-Straße ist eine Verbindung zwischen der EB B (B QQ) und der ST-Bundesstraße (B ZZZ). Am 22.04.2020 erlangte die belangte Behörde aufgrund konkreter Hinweise in den sozialen Medien (Instagram), wo die öffentlich einsehbare Gruppe „TT RR“ zu einer Versammlung aufgerufen hatte, Kenntnis davon, dass am 23.04.2020 um 13:00 Uhr eine weitere „Auto-Demo“ im Bereich der MM-Straße stattfinden werde. Der Behörde war es aufgrund der kurzfristig, weniger als 24 Stunden vor dem in Aussicht gestellten Demonstrationsbeginn, erfolgten Kenntniserlangung von der geplanten Auto-Demonstration nicht mehr möglich, vorbereitende Verkehrsmaßnahmen im Verordnungsweg zu erlassen. Abgesehen davon rechnete die Exekutive, da „solche angekündigten Demonstrationsbeginne immer eine zeitliche Ungewissheit betreffend .....insb. des Beginnes haben“, mit der Vorverlegung der Beginnzeit.

Am 23.04.2020 gingen die belangte Behörde und die Exekutive gestützt auf Rechtsauskünfte der Landespolizeidirektion Salzburg davon aus, dass jegliche Versammlungen, seien es nun Protestmärsche oder „Auto-Demos“, nicht mit den Ausgangsbeschränkungen der Verordnung BGBl II Nr. 98/2020 in der damals geltenden Fassung vereinbar seien und weiter davon, dass die kurzfristig angekündigte neuerliche „Auto-Demo“ am 23.04.2020 als Spontanversammlung gemäß § 13 Versammlungsgesetz iVm Art 11 Abs 2 EMRK zum Schutze der Gesundheit, bei unverhältnismäßigen Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs auch zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zum Schutze der Grundfreiheiten Dritter aufzulösen sein würde und sich im Falle der tatsächlichen Auflösung mit hoher Wahrscheinlichkeit „auch Übertretungen nach dem Versammlungsgesetz ergeben würden“.

Im Einvernehmen mit der belangten Behörde wurden vom Bezirkspolizeikommando für Salzburg nach Kenntniserlangung von der geplanten „Auto-Demo“ am 22.04.2020 bzw bei einer Einsatzbesprechung der Behörde und der Exekutive am 23.04.2020 um 08:00 Uhr an der Kreuzung MM-Straße/B ZZZ verkehrsbeschränkende Maßnahmen geplant, konkretisiert und von den Organen der Straßenaufsicht vollzogen.

Es wurde die MM-Straße ohne Anbringung von Verkehrszeichen im Zeitraum zwischen 08:00 Uhr und 16:50 Uhr für den Fahrzeugverkehr gesperrt, wobei Anrainer, Baustellen-Kraftfahrzeuge und „dringliche Ausnahmen“ von dieser Sperre ausgenommen waren.

Die Straßensperre im angeführten Umfang erstreckte sich von der Kreuzung mit der B ZZZ bis zur Kreuzung mit dem NN-Weg.

Vor Ort befand sich neben polizeilichen Exekutivorganen zwischen 07:45 Uhr und 17:00 Uhr auch der behördliche Einsatzleiter, der Leiter des Dienststellenbereiches Polizei und Verkehr der belangten Behörde, Mag. RM BI.

Das Einvernehmen hinsichtlich der verfügten Straßensperre lag mit dem vor Ort befindlichen behördlichen Einsatzleiter während ihrer gesamten Dauer vor.

Die Baustellen- bzw LD-Standorte, zu denen die Lkw-Transporte zufahren mussten, befanden sich im Bereich zwischen den Zufahrtssperren. Zweck der Maßnahme war es, die „sehr beengte, großteils nur einspurige MM-Straße von unnötigem Kfz-Verkehr freizuhalten bzw keine Auto-Demonstrationen zuzulassen“.

Der Baustellenverkehr erfolgte, wie auch schon an den Tagen zuvor, etwa zwischen 07:00 Uhr und 16:50 Uhr. Da Bautätigkeiten auf der MM-Straße selbst nicht stattfanden, gab es für die Straßenbenutzung durch die Baustellenfahrzeuge keine straßenrechtliche Bewilligung der zuständigen Bürgermeister.

Die Sperre wurde konkret so vollzogen, dass zufahrende Fahrzeuglenker, die weder Anrainer waren, noch zur Baustelle zuzufahren beabsichtigten noch „dringliche Ausnahmen“ für sich geltend machten, an den beiden genannten Zufahrtsgrenzen der MM-Straße angehalten und von Organen der Straßenaufsicht zurückgewiesen wurden.

Der Beschwerdeführer bog am 23.04.2020 um 14:40 Uhr von der B QQ kommend in die MM-Straße ein, wurde vor der Kreuzung mit dem NN-Weg von zwei Exekutivorganen der belangten Behörde angehalten und wurde ihm die Weiterfahrt über die MM-Straße ausdrücklich untersagt.

Der Beschwerdeführer wollte die Straße zur Weiterfahrt nach PP, also bis zur Kreuzung mit der ST-Bundesstraße (B ZZZ), nutzen, wobei nicht festgestellt werden musste, ob er diese Absicht den Exekutivorganen gegenüber dartat. Zu welchem Zweck der Beschwerdeführer nach PP fahren wollte, äußerte er auch in der Beschwerde nicht.

Die Nutzung einer Ausweichroute ab dieser konkreten Kreuzung war mit einem Zeitverlust verbunden.

Eine Versammlung bzw Demonstration fand während der Zeitdauer der Absperrung nicht statt, einige „potentielle Demonstrierer“ wurden bei den sogenannten „Checkpoints“ abgewiesen. In einem Teilbereich der MM-Straße wurden während des Großteils des Tages „potentielle Demonstranten“ gesichtet, mit denen vom behördlichen Einsatzleiter und vom polizeilichen Einsatzkommandanten „viele bzw eindringliche Gespräche“ geführt wurden.

Beweiswürdigend stützen sich die getroffenen Feststellungen auf die schriftlichen Angaben der Verfahrensparteien, die wechselseitig nicht bestritten wurden und nachvollziehbar waren.

In rechtlicher Hinsicht führen die getroffenen Feststellungen zu folgenden Erwägungen:

Vorauszuschicken ist, dass die Beschwerde entgegen der Auffassung der belangten Behörde nur aufgrund dessen, dass sich diese einleitend - auch - auf § 88 SPG stützt, nicht von vornherein als unzulässig zu erachten ist, gründet sie ihre Ausführungen doch darüber hinaus auch auf Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG iVm Art 132 Abs 2 B-VG. Auch ist das von der Behörde in diesem Zusammenhang angezogene Judikat des Verwaltungsgerichtshofes vom 15.11.2000, 99/01/0427, nicht einschlägig, lag doch diesem in sachverhaltsmäßiger Hinsicht eine behördliche Untätigkeit im Zuge einer Verkehrskontrolle, welche zweifellos nur im Rahmen des SPG, nicht aber im Rahmen der Vollziehung der StVO bekämpfbar wäre, zugrunde.

Festzuhalten ist weiter, dass gestützt auf § 94b Abs 1 lit a StVO belangte Behörde, in deren Verantwortung die in Beschwerde gezogene Maßnahme fällt, die Bezirksverwaltungsbehörde, sohin die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung, ist. Sie ist damit ident mit der für die Erlassung einer allfälligen Fahrverbotsverordnung zuständigen Behörde gemäß § 94b Abs 1 lit b leg cit, da sich die MM-Straße im Bereich der verfügbaren Straßensperre über die Gemeinden KK und Gemeinde JJ erstreckt.

Die maßgebliche Bestimmung des § 44b StVO lautet wie folgt:

#### **§ 44b. Unaufschiebbare Verkehrsbeschränkungen**

(1) Im Falle der Unaufschiebbarkeit dürfen die Organe der Straßenaufsicht, des Straßenerhalters, der Feuerwehr, des Bundesheeres oder des Gebrechendienstes öffentlicher Versorgungs- oder Entsorgungsunternehmen (zB Gasgebrechendienste) nach Erfordernis eine besondere Verkehrsregelung durch Anweisungen an die Straßenbenützer oder durch Anbringung von Verkehrsampeln oder Signalscheiben veranlassen oder eine der in § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 und 2 bezeichneten Maßnahmen durch Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen mit der Wirkung treffen, als ob die Veranlassung oder Maßnahme von der Behörde getroffen worden wäre. Dies gilt insbesondere,

- a) wenn ein Elementarereignis bereits eingetreten oder nach den örtlich gewonnenen Erfahrungen oder nach sonst erheblichen Umständen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist,
- b) bei unvorhersehbar aufgetretenen Straßen- oder Baugebrechen u. dgl.,
- c) bei unvorhersehbar eingetretenen Ereignissen, wie zB Brände, Unfälle, Ordnungsstörungen u. dgl., die besondere Verkehrsverbote oder Verkehrsbeschränkungen oder eine besondere Verkehrsregelung (zB Einbahnverkehr, abwechselnder Gegenverkehr, Umleitungen u. dgl.) erfordern.

(2) Ist der Grund für die Veranlassung oder Maßnahme weggefallen, so hat das nach Abs. 1 tätig gewordene Organ oder dessen Dienststelle die Veranlassung oder Maßnahme unverzüglich aufzuheben.

(3) Von der Veranlassung oder Maßnahme und von deren Aufhebung ist die Behörde von der Dienststelle des nach Abs. 1 tätig gewordenen Organs unverzüglich zu verständigen. Die Behörde hat diese Verständigungen in einem Aktenvermerk (§ 16 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991) festzuhalten.

(3a) Von der Verpflichtung zur Verständigung der Behörde gemäß Abs. 3 ausgenommen sind die von den Organen des Straßenerhalters veranlassten Verkehrsbeschränkungen gemäß Abs. 1. Das nach Abs. 1 tätig gewordene Organ des Straßenerhalters hat in diesem Fall die Veranlassung



oder Maßnahme und deren Aufhebung zu dokumentieren. Die Behörde kann in diese Dokumentation bei dem nach Abs. 1 tätig gewordenen Organ Einsicht nehmen. Diese Dokumentation ersetzt den von der Behörde gemäß Abs. 3 anzulegenden Aktenvermerk.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 hat die Behörde von der Dienststelle des nach Abs. 1 tätig gewordenen Organs die Aufhebung der Veranlassung oder Maßnahme zu verlangen, wenn der Grund dafür weggefallen ist oder die Veranlassung oder Maßnahme gesetzwidrig oder sachlich unrichtig ist.

Nach Abs 1 dieser Bestimmung dürfen im Fall der Unaufschiebbarkeit, soweit hier von Bedeutung, Organe der Straßenaufsicht nach Erfordernis eine besondere Verkehrsregel entweder durch Anweisungen an die Straßenbenützer oder durch Anbringung von Verkehrsampeln, Signalscheiben, Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen mit der Wirkung treffen, als ob die Maßnahme durch die Behörde erfolgt wäre.

Die Anordnungen wurden - im Einvernehmen mit der sowohl nach § 94b Abs 1 lit a wie auch nach lit b StVO zuständigen Behörde, was nicht schadet - durch Organe der Straßenaufsicht, nämlich durch der belangten Behörde zuzurechnende polizeiliche Exekutivorgane, gesetzt.

Zunächst war zu beurteilen, ob die gesetzten Absperrmaßnahmen - und auf dem Boden dessen die in Beschwerde gezogene Anordnung, der Beschwerdeführer müsse anhalten und dürfe auf der MM-Straße nicht weiterfahren - unaufschiebbar waren oder die zur Verfügung stehende Zeitspanne von weniger als 24 Stunden zwischen Kenntniserlangung durch die Behörde bzw die Exekutive von der geplanten „Auto-Demo“ und dem Beginn der Maßnahmen der Straßensperre für andere Schritte, etwa für die Erlassung einer Verordnung, zur Hintanhaltung der befürchteten Verkehrsbeeinträchtigungen bzw der Covid-19-Verbreitung gereicht hätte; Letzteres ist zu verneinen:

Wie die belangte Behörde zutreffend ausführte, hätte im Zeitraum von weniger als 24 Stunden keine - auf welche Bestimmung immer gestützte - verkehrsbeschränkende Verordnung der StVO erlassen werden können, sodass am Vorliegen des Tatbildmerkmals der Unaufschiebbarkeit kein Zweifel bestehen kann (VwGH vom 05.11.1997, 97/03/0053).

Weiter war zu untersuchen, ob die Straßensperre, konkret die in Beschwerde gezogene Anweisung an den Beschwerdeführer, unter lit c der angewandten Bestimmung subsumiert werden durfte. Auch dies ist, worauf die Behörde zutreffend hinwies, zu bejahen:

Die Fälle, die ein Vorgehen nach § 44b Abs 1 leg cit tolerieren, sind im Einleitungssatz von dessen Satz 2 nicht taxativ (arg: insbesondere) aufgezählt. Sinn dieser Bestimmung ist, unter anderem Organen der Straßenaufsicht die Hintanhaltung von Verkehrsbeeinträchtigungen aufgrund bereits eingetretener oder unmittelbar bevorstehender Ereignisse durch rasch wirksame Maßnahmen zu ermöglichen.

Daraus resultiert, dass die hier im Wege der sozialen Medien (Instagram) kundgemachte Ankündigung einer die Befahrung der MM-Straße voraussichtlich verunmöglichenden, bei der Versammlungsbehörde nicht angemeldeten Auto-Demonstration (sofern das Ereignis

nicht überhaupt bereits in dessen virtueller Ankündigung am Tag zuvor, also als bereits eingetreten, zu erblicken ist) als Grundlage für eine auf § 44b Abs 1 lit c StVO zu stützende Vorgangsweise herangezogen werden kann.

Dass seitens der Organe der Straßenaufsicht damit zu rechnen war, dass im Zuge der in Aussicht genommenen, unangekündigten „Auto-Demonstration“ Übertretungen des Versammlungsgesetzes begangen würden, es zu Ordnungsstörungen ähnlichen Zuständen kommen würde und ein nahezu gänzlicher Verkehrsstillstand erzielt würde, lag in Ansehung der Erfahrung der Straßenaufsicht und der belangten Behörde mit der drei Tage vor dem nunmehrigen Vorfalstag durchgeführten unangemeldeten Versammlung auf der Hand. Wesentlich für diese Annahme ist auch der Umstand, dass die Versammlungsanzeige bezogen auf den 20.04.2020 nach Ankündigung seitens der Behörde, die Versammlung würde bescheidmäßig untersagt werden, zurückgezogen wurde, um in der Folge eine unangemeldete Versammlung durchzuführen, wiewohl die Zeit für eine ordnungsgemäße Versammlungsanmeldung bezogen auf den 20.4.2020 reichte und bezogen auf den 23.04.2020 gereicht hätte.

Die Organe der Straßenaufsicht durften sohin neben den von ihnen erwarteten Verkehrsbeeinträchtigungen in Ansehung der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Rechtslage und auf dem Boden der damals noch in Kraft befindlichen und noch nicht für rechtswidrig erklärten Covid-19-Verordnung BGBl II 98/2020 vertretbar davon ausgehen, dass eine unangemeldete Versammlung zum Schutz der Gesundheit der Menschen gemäß Art 11 Abs 2 EMRK jedenfalls aufzulösen sein würde und eine solche Auflösung Ordnungsstörungen ähnliche Zustände nach sich zöge.

Da der Vertreter der gemäß § 94b Abs 1 lit b StVO zuständigen Behörde während der Gesamtdauer der aufrechten Maßnahme, sohin auch zum Zeitpunkt der dem Beschwerdeführer erteilten Anweisung, vor Ort war und die verkehrsbeschränkenden Maßnahmen jederzeit aufheben oder ändern hätte können, also etwa die Durchfahrt des Beschwerdeführers hätte gestatten können, ist die Tatsache der Nichtanlegung von Aktenvermerken im Sinne des Abs 3 des § 44b StVO unbedeutend.

Zusammengefasst bedeutet dies, dass die Organe der Straßenaufsicht gestützt auf § 44b Abs 1 lit c StVO tätig wurden und dem Beschwerdeführer die Anweisung zur Nichtbenutzung der MM-Straße am Vorfalstag geben durften, insbesondere um eine - weitere - unangemeldete Versammlung (hinsichtlich der die Voraussetzungen für eine Spontanversammlung erneut nicht vorlagen) und alle damit verbundenen Konsequenzen hintanzuhalten.

Unbedeutend ist in diesem Zusammenhang, ob sich die Organe der Straßenaufsicht für die Erteilung von Singularanweisungen an die Straßenbenützer oder für die Anbringung eines Vorschriftszeichens etwa im Sinne des § 52a Z 1 StVO entschieden, da auch das diesbezügliche Vorbringen der Behörde, in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit seien Verkehrszeichen gar nicht beschaffbar gewesen, nachvollziehbar ist.

Abgesehen davon ermöglichen individuelle Anweisungen an Straßenbenützer, wie vorliegend eine dem Beschwerdeführer erteilt wurde, eine weniger eingriffsintensive Handhabung als dem Konkretisierungsgebot entsprechende, generell abstrakte Ausnahmen von einem Fahrverbot in beide Richtungen.

Letztlich bleibt noch die Frage zu klären, ob es sich beim Vorbringen des Beschwerdeführers, die MM-Straße zur schnellstmöglichen Erreichung der Distanz von der B QQ zur B ZZZ benutzen zu wollen, um eine „dringende“ Ausnahme gehandelt hat. Auch dies ist zu verneinen:

Der Beschwerdeführer hat lediglich dargetan, dass er die Straße benutzen habe wollen, um einen Umweg zu vermeiden. Er hat keinerlei Gründe ins Treffen geführt, warum er besonders in Eile gewesen wäre bzw welche Nachteile - abgesehen vom Zeitverlust - eine überschaubare zeitliche Verzögerung als Folge einer längeren Anfahrt nach PP nach sich gezogen hätte. Der bloße Wunsch nach der schnellstmöglichen Überwindung einer Strecke zwischen zwei Punkten könnte noch keine Ausnahme von der Straßensperre rechtfertigen. Auf dem Boden dieser Erwägungen konnte ununtersucht bleiben, ob der Beschwerdeführer den einschreitenden Organen der Straßenaufsicht gegenüber überhaupt seine Absicht, im Wege der MM-Straße zur B ZZZ gelangen zu wollen, kundgetan hatte.

Der Beschwerdeführer konnte sich im Lichte der StVO-konformen Wegweisung samt Untersagung, auf der MM-Straße weiterzufahren, nicht auf eine von ihm behauptete Verletzung des Art 4 Staatsgrundgesetz (StGG) stützen:

Nach dieser Bestimmung unterliegt die Freizügigkeit der Person innerhalb des Staatsgebietes keiner Beschränkung und schützt dieses Grundrecht davor, durch die Staatsgewalt daran gehindert zu werden, sich an einen bestimmten Ort oder in ein bestimmtes, räumlich begrenztes Gebiet zu begeben. Dieser Schutz ist aber nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (VfGH vom 17.06.1992, B 1216/90) kein schrankenloser. Die Schranken liegen demnach in der gesamten Rechtsordnung, woraus sich nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes ergibt, dass Art 4 StGG von vornherein nur eine Freizügigkeit im Rahmen der Rechtsordnung garantiert. Dass die von den Organen der Straßenaufsicht dem Beschwerdeführer gegenüber getätigte, von ihm in Beschwerde gezogene Anordnung, die MM-Straße nicht weiter zu befahren, der Rechtsordnung, konkret dem § 44b Abs 1 lit c StVO entsprach, wurde oben dargetan. Die behauptete Verletzung des Art 4 StGG ist sohin nicht gegeben.

Da auch die Verletzung sonstiger Rechte durch die in Beschwerde gezogene Maßnahme nicht erkennbar war, war die Beschwerde abzuweisen.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die im Spruch zitierten Gesetzesstellen.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 5 VwGVG abgesehen werden, da die Parteien darauf verzichteten.

Die ordentliche Revision war nicht für zulässig zu erklären, da sich die Beantwortung der vorliegend zu untersuchenden Rechtsfragen, soweit in Teilbereichen nicht ohnedies höchstgerichtliche Judikatur existiert und zitiert wurde, unmittelbar aus dem Gesetzestext lösen ließ.